

**Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 06. Dezember 2019
über die Jahressätze 2020 für Kanalbenutzungsgebühren, Wasserverbrauchs-
gebühren, Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung, Straßenreinigung
und Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen (Abgabesatz-Satzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Auf Grund des § 8 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser auf

2,86 € je cbm Abwasser

festgesetzt.

- (2) Auf Grund des § 8a Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser auf

0,68 € je qm abflusswirksame Fläche und Jahr

festgesetzt.

§ 2

Wasserverbrauchsgebühr

Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Wasserverbrauchsgebühr auf

**1,50 € je cbm Wasser
zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer**

festgesetzt.

§ 3

Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung

- (1) Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Abfallbeseitigung

a) für einen	120-l-Altpapierbehälter	auf	22,56 €
b) für einen	240-l-Altpapierbehälter	auf	28,68 €
c) für einen	1.100-l-Altpapierbehälter	auf	138,36 €
d) für einen	120-l-Biomüllbehälter	auf	112,08 €
e) für einen	240-l-Biomüllbehälter	auf	182,52 €
f) für einen	1.100-l-Biomüllbehälter	auf	798,36 €
g) für einen	120-l-Restmüllbehälter	auf	103,32 €
h) für einen	240-l-Restmüllbehälter	auf	184,80 €
i) für einen	1.100-l-Restmüllbehälter	auf	831,24 €

festgesetzt.

- (2) Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Auslieferung von Abfallbehältern

von 120-Liter und 240-Liter Gefäßen auf **62,17 €** und
von 1.100-Liter-Gefäßen auf **74,59 €**

festgesetzt.

§ 4

Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

a) für die wöchentliche Sommerreinigung	auf	1,70 €
b) für den Winterdienst	auf	1,67 €

je m Grundstücksseite festgesetzt.

§ 5

Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

Aufgrund des § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

bei abgabefreien Kleinkläranlagen pro cbm Schlamm auf **49,78 €**

festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, 6. Dezember 2019

gez.
Dr. Spillmann
Bürgermeister